

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00133 vom 8. September 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00133

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00133 du 8 septembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00133 del 8 settembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Der Bundesrat kann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

E. 1.2

Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind (Art. 9 Abs. 1 UVG).

E. 1.3

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid (Art. 8 ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 1.

E. 1.4

Mit Verfügung vom 29. Mai 2013 verneinte die SUVA einen Anspruch auf eine Invalidenrente. Gemäss den Unterlagen sei der Versicherte in der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit aufgrund der Folgen der Berufskrankheit nicht wesentlich behindert. Bei einem Einkommensvergleich resultiere ein Invaliditätsgrad von 5 % (bei einem Behindertenabzug von 5 %). Da weder eine wesentliche Behinderung noch eine erhebliche unfallbedingte Erwerbseinbusse (Invaliditätsgrad unter 10 %) vorliege, seien die Voraussetzungen für eine Invalidenrente nicht erfüllt (Urk. 8/158). Die dagegen gerichtete Einsprache des Versicherten vom 1. Juli 2013 (Urk. 8/162) wies die SUVA mit Einsprache-Entscheidung vom 17. April 2014 ab

(Urk. 2 [= 8/195]).

E. 2

Da gegen erhob der Versicherte am 27. Mai 2014 Beschwerde und beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihm eine Invalidenrente auszurichten (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 2. Juli 2014 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Beschwerdeführer am 14. Juli 2014 angezeigt wurde (Urk. 9).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin wies im angefochtenen Einspracheentscheid

darauf hin, dass für den von Dr. C. ___ diagnostizierten Lungenkrebs keine Leistungspflicht der SUVA bestehe. Zu beurteilen sei einzig eine auf die Berufskrankheit (Handekzem) zurückzuführende Einschränkung in der Erwerbsfähigkeit (Urk. 2 S. 4). Ein Anspruch auf eine Invalidenrente werde rückwirkend per 1. Mai 2013 (Abschluss Übergangsentschädigung) geprüft (Urk. 2 S. 2). Da der Beschwerdeführer 1949 geboren sei, rechtfertige sich die Anwendung von Art. 28 Abs. 4 UVV. Für die Ermittlung des Invalideneinkommens sei auf die vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) abzustellen. Gemäss LSE 2008 TA1, Anforderungsniveau 4, Männer, ergäbe sich für das Jahr 2013 ein Lohn von Fr. 63'499.--. Unter Berücksichtigung eines Abzuges von 5 % resultiere ein Invalideneinkommen von Fr. 60'324.--. Ein Abzug von 25 %, wie vom Beschwerdeführer einspracheweise beantragt, sei nicht gerechtfertigt. Dass die IV-Stelle in der Verfügung vom 22. Juni 2009 einen Abzug von 15 % gewährt habe, sei mit dem fortgeschrittenen Alter des Beschwerdeführers und der durch die langjährige Betriebszugehörigkeit erschwerten Umstellungsfähigkeit begründet worden. Der Berechnung im vorliegenden Verfahren würden aufgrund von Art. 28 Abs. 4 UVV jedoch die Verhältnisse für ein mittleres Alter zugrunde gelegt. Ausserdem sei mit Blick auf die neusten Berichte von Dr. B. ___ vom 14. Januar 2014 und 27. März 2014 sowie den Bericht von Dr. A. ___ vom 30. Januar 2014 fraglich, ob überhaupt ein leidensbedingter Abzug gerechtfertigt sei. Der Validenlohn betrage gestützt auf die Angaben der Arbeitgeberin des Beschwerdeführers Fr. 63'700.-- für das Jahr 2013. Damit ergebe sich ein Invaliditätsgrad von 5.3 %. Selbst wenn von einem Validenlohn von mindestens Fr. 66'000.--, wie vom Beschwerdeführer im Einspracheverfahren postuliert, ausgegangen würde, ergäbe sich lediglich ein renausschliessender Invaliditätsgrad von 8.6 % (Urk. 2 S. 7).

E. 2.2

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer geltend, die von der Beschwerdegegnerin angeführten Berichte von Dr. B. ___ (vom 14. Januar 2014 und 27. März 2014) und Dr. A. ___ (vom 30. Januar 2014) seien erst im Einspracheverfahren eingeholt und ihm nicht zur Einsicht vorgelegt worden. Damit liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (Urk. 1 S. 4 f.). Die qualitative Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit indiziere einen Behindertenabzug von mindestens 25 %. Die IV-Stelle habe immerhin bei einem Behindertenabzug von 15 % einen Invaliditätsgrad von 17 % errechnet. Selbst wenn Art. 28 Abs. 4 UVV angewandt würde, erweise sich ein Abzug von 5 % dennoch als unangemessen tief. Schliesslich habe die Beschwerdegegnerin bei der Bemessung des Valideneinkommens unbesehen auf die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin abgestellt und verkannt, dass die von ihm ausgeübte Tätigkeit dem allgemein verbindlich erklärten LMW für das Bauhauptgewerbe unterstellt sei. Seit dem Jahr 2008 seien daher mehrere

zwingend zu gewährende Effektivlohnerhöhung zu beachten, die insgesamt per 2013 zu einem Valideneinkommen von mindestens Fr. 66'000.-- geführt hätten (Urk. 1 S. 5 f.). 3. 3.1

Dr. B.____ diagnostizierte in seinem Bericht vom 18. April 2008 ein hyperkeratotisch-rhagadiformes Handekzem mit Sensibilisierung vom Spättyp auf Duftstoffmisch (Urk. 8/3). Diese Diagnose wurde von Dr. A.____

in ihrer ärztlichen Beurteilung vom 18. November 2008 (Urk. 8/170) übernommen. Dr. A.____ hielt in ihrem Bericht zudem fest, die Beschwerden zeigten eine starke Arbeitsabhängigkeit. Bei einem wesentlichen Anteil seiner Arbeitszeit habe der Beschwerdeführer beim Glätten der Fugen direkten Hautkontakt sowohl zum Fugenmaterial als auch zu einer der Befeuchtung der Finger dienenden Seifenlösung. Es gebe keine ausreichenden Schutzmassnahmen, die den direkten Hautkontakt zu dem Fugenmaterial und der Seifenlösung bei den Fugenarbeiten unterbinden könnten (Urk. 8/174). Nachdem die Nichteignungsverfügung vom 1. Dezember 2008 gestützt auf die ärztliche Beurteilung von Dr. A.____

erlassen worden war (Urk. 8/36), wurde der Beschwerdeführer wiederholt medizinisch untersucht. In den Berichten von Dr. B.____ wurde ein wechselhafter Verlauf der Hauterkrankung an den Händen beschrieben. Dies änderte jedoch nichts an seiner Einschätzung zur Arbeitsfähigkeit, welche auch von Dr. A.____ geteilt wurde. Sie beurteilten übereinstimmend, der Beschwerdeführer sei für die bisherige Tätigkeit zu 100% arbeitsunfähig. Für Tätigkeiten ohne starke mechanische Belastungen der Hände und ohne Exposition zu Wasser und zu flüssigen oder festen Reizstoffen bestehe hingegen eine 100%ige Arbeitsfähigkeit (vgl. Urk. 8/44, Urk. 8/71, Urk. 8/178, Urk. 8/84, Urk. 8/179, Urk. 8/113, Urk. 8/180, Urk. 8/136, Urk. 8/138, Urk. 8/145, Urk. 8/147, Urk. 8/189, Urk. 8/191 und Urk. 8/193). 3.2

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer unbestrittenermassen an einer Berufskrankheit nach Art. 9 UVG leidet, welche ihm die Ausübung der bisherigen beruflichen Tätigkeit als Fugenspezialist nicht mehr erlaubt (vgl. auch die Nichteignungsverfügung der SUVA vom 1. Dezember 2008; Urk. 8/36). Hingegen besteht, wie bereits erwähnt,

für Tätigkeiten ohne starke mechanische Belastungen der Hände und ohne Exposition zu Wasser und zu flüssigen oder festen Reizstoffen eine 100%ige Arbeitsfähigkeit. Dies wurde bereits im Urteil des hiesigen Gerichts vom 31. März 2010 festgestellt und blieb überdies auch im vorliegenden Verfahren unbestritten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer nicht bloss die vor Verfügungserlass, sondern auch die im Einspracheverfahren eingeholten ärztlichen Berichte inhaltlich nicht in Frage stellte. Er substantiierte – mit seiner Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs – denn auch nicht, inwiefern ihm durch die Berichte von Dr. B.____ (vom 14. Januar 2014 und 27. März 2014) und Dr. A.____ (vom 30. Januar 2014) ein Nachteil hätte erwachsen sein sollen, zumal die Beschwerdegegnerin aufgrund dieser Berichte keine relevanten neuen Erkenntnisse in ihren Einsprache-Entscheidungen einfliessen liess.

Sie führte lediglich aus, dass der in der Verfügung vom 29. Mai 2013 gewährte leistungsbedingte Abzug von 5% erscheine vor dem Hintergrund der eingeholten Verlaufsberichte fraglich. Dabei liess sie es aber bewenden. Im Übrigen wäre eine Verletzung des Anspruchs auf

rechtliches Gehör bei dieser Ausgangslage ohnehin als geheilt zu betrachten. Aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ist daher

einzig noch der Einkommensvergleich für die Invaliditätsbemessung zu überprüfen.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien sowie die Akten ist, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.3

Auf den von der Beschwerdegegnerin für die Invaliditätsbemessung herangezogenen Art. 28 Abs. 4 UVV wurde bereits hingewiesen (E. 1.4). Die formellen Voraussetzungen für dessen Anwendung (Variante II) sind gegeben, da der Beschwerdeführer (geboren 1949; Urk. 8/150) im Zeitpunkt eines allfälligen Rentenbeginns (1. Mai 2013) lediglich 15 Monate vor seiner (ordentlichen) Pensionierung stand.

Nach der Rechtsprechung findet Art. 28 Abs. 4 (Variante II) UVV Anwendung, wenn das vorgerückte Alter einer versicherten Person das Zumutbarkeitsprofil - wie vorliegend - nicht zusätzlich beeinflusst, also keine zusätzlichen Einschränkungen des funktionellen Leistungsvermögens mit sich bringt, aber einer Verwertung der Restarbeitsfähigkeit (auch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt) trotzdem entgegensteht, weil kein Arbeitgeber einen Angestellten im oder kurz vor dem AHV-Alter mit gesundheitlichen Einschränkungen einstellen würde (Urteil 8C_806/2012 vom 12. Februar 2013 E. 5.2.2 mit Hinweisen). In diesem Sinne ist das geltend gemachte vorgerückte Alter des Beschwerdeführers bei der Invaliditätsbemessung im Bereich der Unfallversicherung (im Gegensatz zur Invalidenversicherung) nicht zu berücksichtigen.

E. 3.4.1

Gemäss Art. 28 Abs. 4 UVV sind bei der Invaliditätsbemessung die Erwerbseinkommen massgebend, die eine versicherte Person im mittleren Alter erzielen könnte.

E. 3.4.2

Die SUVA ermittelte das Valideneinkommen

aufgrund der Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers (Urk. 8/157). Diese gab an, ein Mitarbeiter im mittleren Alter (40-42 Jahre) würde in einem 100 %-Pensum in der gleichen Funktion wie der Beschwerdeführer (Fugenspezialist) im Jahr 2013 einen Grundlohn von Fr. 4'900.-- zuzüglich 13. Monatslohn von Fr. 4'900.-- verdienen. Demgemäss ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin für das Jahr 2013 von einem Valideneinkommen

von Fr. 63'700.-- (13 x Fr. 4'900.--) ausgegangen ist

(Urk. 2 S. 2 und S. 7). Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, seit 2008 hätten mehrere zwingend zu gewährende Effektivlohnerhöhungen

aufgrund der allgemeinverbindlich erklärten LM V für das Bauhauptgewerbe beachtet werden müssen, verkennt er, dass das Valideneinkommen gerade nicht anhand der effektiven Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers zu ermitteln ist. Massgebend sind die Verhältnisse eines Versicherten mittleren Alters. Hinzu kommt, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die ehemalige Arbeitgeberin Pflichten aus allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen nicht einhalten würde.

Diesbezüglich ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass deren Tätigkeit wohl nicht dem Bauhauptgewerbe, sondern eher dem Baunebengewerbe zuzuordnen ist. 3.4.3

Die SUVA zog für die Bemessung des Invalideneinkommens die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) heran (Urk. 2 S. 7). Dies ist nicht zu beanstanden. Erzielt die versicherte Person kein Erwerbseinkommen mehr, namentlich weil sie nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine neue Erwerbstätigkeit mehr aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) oder die DAP-Zahlen herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Zur Bemessung des Invalideneinkommens ist unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beschwerdeführer nur noch angepasste Tätigkeiten ausüben kann und über keine hierzulande anerkannte Ausbildung verfügt, auf den Lohn für Hilfsarbeiten (Zentralwert), Anforderungsniveau 4, abzustellen und somit von einem standardisierten monatlichen Einkommen von Fr. 4'901.-- auszugehen (LSE 2010, S. 26, Tabelle TA1, TOTAL, Niveau 4). Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Jahr 2013 von 41,7 Stunden pro Woche (Die Volkswirtschaft, 3/4-2015, S. 88, Tabelle B 9.2, A-S) sowie der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2013 (Indexstand 2150 [2010] auf 2204 [2013], vgl. die Volkswirtschaft 3/4-2015, S. 89, Tabelle B 10.3) ergibt sich ein Jahreseinkommen von Fr. 62'851.-- (Fr. 4'901.-- : 40 x 41,7 x 12 : 2150 x 2204). Der von der SUVA vorgenommene leistungsbedingte Abzug von 5% ist überdies nicht zu beanstanden, zumal ein Betroffener mittleren Alters trotz eines entsprechenden Gesundheitsschadens in einer angepassten Tätigkeit (insbesondere leichte Arbeiten an Maschinen, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten) voll zeitlich und praktisch ohne grössere Einschränkungen einsetzbar ist. Bei leichten Arbeiten an Maschinen, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten können die erforderlichen Hautschutzmassnahmen in aller Regel problemlos eingehalten werden. Nach Vornahme eines Abzuges von 5% resultiert somit ein massgebendes Invalideneinkommen von Fr. 59'708.--. Wird das Valideneinkommen von Fr. 63'700.-- dem Invalideneinkommen gemäss LSE von Fr. 59'708.-- gegenübergestellt, resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 3'992.--, was einem Invaliditätsgrad von 6.27%, gerundet 6%, entspricht.

E. 3.5

Da der für die Ausrichtung einer Invalidenrente der Unfallversicherung erforderliche Invaliditätsgrad von 10% nicht erreicht wird, erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dominique Chopard - Rechtsanwalt Reto Bachmann - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Gerichtskasse

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit

15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
HurstMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.